

TE Bvwg Erkenntnis 2025/11/26 L511 2317590-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.11.2025

Entscheidungsdatum

26.11.2025

Norm

AIVG §26

AIVG §81 Abs19

B-VG Art133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.03.2017 bis 31.03.2025 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 7/2025
 2. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2016 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 3. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
 4. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
 5. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2011 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2011
 6. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 7. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
 8. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 9. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2004
 10. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 11. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 12. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
 13. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.10.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/1998
 14. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1998 bis 30.09.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 15. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.1996 bis 30.06.1997 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 47/1997
 16. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.05.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 17. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 18. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 19. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
 20. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.01.1994 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 817/1993
 21. AIVG Art. 2 § 26 gültig von 01.07.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 416/1992
-
1. AIVG Art. 7 § 81 heute
 2. AIVG Art. 7 § 81 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 3. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025

4. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
5. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2023
6. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
7. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2020
8. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
9. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2023
10. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.10.2021 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2021
11. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2021 bis 30.09.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2021
12. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2021
13. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2021
14. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.04.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
15. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2021 bis 31.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2021
16. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 16.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2020
17. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 16.03.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2020
18. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 14.11.2017 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2017
19. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.07.2014 bis 13.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
20. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2014
21. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2007
22. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 08.08.2001 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2001
23. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 09.05.2001 bis 07.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
24. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 30.12.2000 bis 08.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
25. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 25.06.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1999
26. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 10.01.1998 bis 24.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1998
27. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
28. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
29. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1996 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
30. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 01.05.1995 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
31. AIVG Art. 7 § 81 gültig von 30.07.1993 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 502/1993

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA und die fachkundigen Laienrichter:innen Mag. Peter SIGHARTNER und Mag.a Iris WOLTRAN über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Bischofshofen vom 10.06.2025, Zahl: XXXX , nach Beschwerdeverentscheidung vom 22.07.2025, Zahl: XXXX zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a Sandra Tatjana JICHA und die fachkundigen Laienrichter:innen Mag. Peter SIGHARTNER und Mag.a Iris WOLTRAN über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid des Arbeitsmarktservice Bischofshofen vom 10.06.2025, Zahl: römisch 40 , nach Beschwerdeverentscheidung vom 22.07.2025, Zahl: römisch 40 zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdeverentscheidung des Arbeitsmarktservice XXXX vom 22.07.2025, Zahl: XXXX gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben.Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdeverentscheidung des Arbeitsmarktservice römisch 40 vom 22.07.2025, Zahl: römisch 40 gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigDie Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1.1. Der Beschwerdeführer stellte am 28.05.2025 einen Antrag auf Weiterbildungsgeld beim Arbeitsmarktservice XXXX [AMS] (Aktenzahl der elektronisch übermittelten Aktenteile [AZ] 11).1.1. Der Beschwerdeführer stellte am 28.05.2025 einen Antrag auf Weiterbildungsgeld beim Arbeitsmarktservice römisch 40 [AMS] (Aktenzahl der elektronisch übermittelten Aktenteile [AZ] 11).

1.2. Mit Bescheid des AMS vom 10.06.2025, Zahl: XXXX , wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld vom 28.05.2025 mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückgewiesen (AZ 8).1.2. Mit Bescheid des AMS vom 10.06.2025, Zahl: römisch 40 , wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld vom 28.05.2025 mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückgewiesen (AZ 8).

Begründend wurde ausgeführt, gemäß § 80 Abs. 19 AIVG in der geltenden Fassung seien die §§ 26 und 26a AIVG samt Überschrift mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten. Gemäß § 81 Abs. 19 AIVG würden §§ 26 und 26a für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen habe, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weitergelten. Diese würden auch für Personen gelten, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginne. Im Fall des Beschwerdeführers beginne die Freistellung gegen Entfall der Bezüge mit 18.06.2025. Die Voraussetzungen des § 81 Abs. 19 Satz 2 AIVG lägen daher nicht vor.Begründend wurde ausgeführt, gemäß Paragraph 80, Absatz 19, AIVG in der geltenden Fassung seien die Paragraphen 26 und 26 a AIVG samt Überschrift mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft getreten. Gemäß Paragraph 81, Absatz 19, AIVG würden Paragraphen 26 und 26 a für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen habe, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weitergelten. Diese würden auch für Personen gelten, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginne. Im Fall des Beschwerdeführers beginne die Freistellung gegen Entfall der Bezüge mit 18.06.2025. Die Voraussetzungen des Paragraph 81, Absatz 19, Satz 2 AIVG lägen daher nicht vor.

1.3. Mit Schreiben vom 13.06.2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen diesen Bescheid (AZ 7).

Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, die geltenden rechtlichen Bestimmungen seien nicht korrekt angewandt worden. § 81 Abs. 19 AIVG sehe explizit zwei Bedingungen für die Gewährung von

Weiterbildungsgeld vor, die kumulativ erfüllt werden müssen. Zum einen müsse die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart werden, zum anderen müsse die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnen. Im Fall des Beschwerdeführers würden beide Bedingungen eindeutig zutreffen – so habe sein Arbeitgeber die Bildungskarenz bereits am 16.10.2024 genehmigt und seine Bildungsmaßnahme habe am 28.05.2025 begonnen. Begründend führte der Beschwerdeführer zusammengefasst aus, die geltenden rechtlichen Bestimmungen seien nicht korrekt angewandt worden. Paragraph 81, Absatz 19, AVG sehe explizit zwei Bedingungen für die Gewährung von Weiterbildungsgeld vor, die kumulativ erfüllt werden müssen. Zum einen müsse die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart werden, zum anderen müsse die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnen. Im Fall des Beschwerdeführers würden beide Bedingungen eindeutig zutreffen – so habe sein Arbeitgeber die Bildungskarenz bereits am 16.10.2024 genehmigt und seine Bildungsmaßnahme habe am 28.05.2025 begonnen.

1.4. Mit Beschwerdeentscheidung vom 22.07.2025, Zahl: XXXX, zugestellt am 01.08.2025, wies das AMS die am 13.06.2025 beim AMS eingelangte Beschwerde ab (AZ 4-5, 16). 1.4. Mit Beschwerdeentscheidung vom 22.07.2025, Zahl: römisch 40, zugestellt am 01.08.2025, wies das AMS die am 13.06.2025 beim AMS eingelangte Beschwerde ab (AZ 4-5, 16).

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 28.05.2025 einen Antrag auf Weiterbildungsgeld gestellt. Diesem Antrag habe er eine Inskriptionsbestätigung der XXXX beigelegt, wonach er ab dem 28.05.2025 den Lehrgang „XXXX“ absolvieren werde. Zudem habe er eine Bestätigung seiner Dienstgeberin datiert mit 16.12.2024 vorgelegt, wonach sein Dienstverhältnis vom 18.06.2025 bis zum 31.03.2026 nach § 11 AVRAG karenziert sei. Seit dem 01.04.2025 gebe es keine gesetzliche Grundlage für den Bezug von Weiterbildungsgeld. Als Übergangsbestimmung sei der Bezug von Weiterbildungsgeld nach § 81 Abs. 19 AVG lediglich möglich, wenn entweder das Weiterbildungsgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen habe, oder wenn mit der Dienstgeberin die Bildungskarenz nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart worden sei und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginne. Diese Bestimmung sei so auszulegen, dass der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges nicht nach dem 31.05.2025 liegen könne. Daher sei der Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen und seine Beschwerde abzuweisen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 28.05.2025 einen Antrag auf Weiterbildungsgeld gestellt. Diesem Antrag habe er eine Inskriptionsbestätigung der römisch 40 beigelegt, wonach er ab dem 28.05.2025 den Lehrgang „römisch 40“ absolvieren werde. Zudem habe er eine Bestätigung seiner Dienstgeberin datiert mit 16.12.2024 vorgelegt, wonach sein Dienstverhältnis vom 18.06.2025 bis zum 31.03.2026 nach Paragraph 11, AVRAG karenziert sei. Seit dem 01.04.2025 gebe es keine gesetzliche Grundlage für den Bezug von Weiterbildungsgeld. Als Übergangsbestimmung sei der Bezug von Weiterbildungsgeld nach Paragraph 81, Absatz 19, AVG lediglich möglich, wenn entweder das Weiterbildungsgeld spätestens am 31.03.2025 begonnen habe, oder wenn mit der Dienstgeberin die Bildungskarenz nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart worden sei und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginne. Diese Bestimmung sei so auszulegen, dass der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges nicht nach dem 31.05.2025 liegen könne. Daher sei der Antrag des Beschwerdeführers zurückzuweisen und seine Beschwerde abzuweisen.

1.5. Mit Schreiben vom 11.08.2025 beantragte der Beschwerdeführer fristgerecht die Vorlage der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (AZ 2).

Ergänzend zur Beschwerde brachte der Beschwerdeführer vor, in der rechtlichen Würdigung der Beschwerdeentscheidung werde argumentiert, dass der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges nicht nach dem 31.05.2025 liegen könne. Wäre der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges das entsprechende Kriterium gemäß Übergangsregelung, so hätte dies wie im ersten Satz von § 81 Abs. 19 AVG formuliert werden können. Ergänzend zur Beschwerde brachte der Beschwerdeführer vor, in der rechtlichen Würdigung der Beschwerdeentscheidung werde argumentiert, dass der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges nicht nach dem 31.05.2025 liegen könne. Wäre der Beginn des Weiterbildungsgeldbezuges das entsprechende Kriterium gemäß Übergangsregelung, so hätte dies wie im ersten Satz von Paragraph 81, Absatz 19, AVG formuliert werden können.

2. Die belangte Behörde legte am 13.08.2025 dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG] die Beschwerde samt Auszügen aus dem Verwaltungsakt in elektronischer Form vor (Ordnungszahl des Gerichtsverfahrensaktes [OZ] 1 [=AZ 1-16]).

2.1. Das BVwG nahm Einsicht in das Datensystem der Sozialversicherung (OZ 2).

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Der Beschwerdeführer stand ab dem 19.02.2018 bei der XXXX GmbH in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (AZ 9; OZ 2). 1.1. Der Beschwerdeführer stand ab dem 19.02.2018 bei der römisch 40 GmbH in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (AZ 9; OZ 2).

1.2. Am 16.12.2024 vereinbarte der Beschwerdeführer mit seiner Dienstgeberin eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 11 AVRAG von 18.06.2025 bis 31.03.2026 (AZ 12). 1.2. Am 16.12.2024 vereinbarte der Beschwerdeführer mit seiner Dienstgeberin eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß Paragraph 11, AVRAG von 18.06.2025 bis 31.03.2026 (AZ 12).

1.3. Am 28.05.2025 stellte der Beschwerdeführer den gegenständlichen Antrag auf Weiterbildungsgeld (AZ 11).

1.4. Der Beschwerdeführer inskribierte sich bei der XXXX für den Lehrgang „ XXXX “ mit Studienbeginn 28.05.2025 im Ausmaß von 2 Semestern (30 ECTS) (AZ 13). 1.4. Der Beschwerdeführer inskribierte sich bei der römisch 40 für den Lehrgang „ römisch 40 “ mit Studienbeginn 28.05.2025 im Ausmaß von 2 Semestern (30 ECTS) (AZ 13).

2. Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensak und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter I. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1 [=AZ 1-16]; OZ 2). Zur Entscheidungsfindung wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen: Bescheid und Beschwerdevereentscheidung (AZ 5, 8); Beschwerde und Vorlageantrag (AZ 2, 7); Versicherungsverlauf (AZ 9; OZ 2); Bescheinigung § 11 AVRAG vom 16.12.2024 (AZ 12), Inskriptionsbestätigung XXXX (AZ 13). 2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensak und dem Gerichtsakt, aus denen sich auch der unter römisch eins. dargelegte Verfahrensgang ergibt (OZ 1 [=AZ 1-16]; OZ 2). Zur Entscheidungsfindung wurden insbesondere folgende Unterlagen herangezogen: Bescheid und Beschwerdevereentscheidung (AZ 5, 8); Beschwerde und Vorlageantrag (AZ 2, 7); Versicherungsverlauf (AZ 9; OZ 2); Bescheinigung Paragraph 11, AVRAG vom 16.12.2024 (AZ 12), Inskriptionsbestätigung römisch 40 (AZ 13)

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unmittelbar ohne weitere Interpretation aus den jeweils zitierten Aktenteilen, die den Verfahrensparteien bekannt sind, und denen weder der Beschwerdeführer noch das AMS im Verfahren entgegengetreten sind.

3. Rechtliche Beurteilung

Zu A) Stattgabe der Beschwerde

3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat ergeben sich aus § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] iVm § 56 Abs. 2 AIVG (vgl. VwGH Ra2017/08/0081). Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die das AMS im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG). 3.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch einen Senat ergeben sich aus Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] in Verbindung mit Paragraph 56, Absatz 2, AIVG (vergleiche VwGH Ra2017/08/0081). Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die das AMS im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG).

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevereentscheidung, wobei der Ausgangsbescheid Maßstab dafür bleibt, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht, da sich diese gegen den Ausgangsbescheid richtet und ihre Begründung auf diesen beziehen muss (VwGH

Ra2015/09/0025; Ro2015/08/0026). Die Beschwerde und der Vorlageantrag sind vor diesem Hintergrund rechtzeitig und auch sonst zulässig (§§ 7, 9 und 15 VwGVG). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdeverentscheidung, wobei der Ausgangsbescheid Maßstab dafür bleibt, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht, da sich diese gegen den Ausgangsbescheid richtet und ihre Begründung auf diesen beziehen muss (VwGH Ra2015/09/0025; Ro2015/08/0026). Die Beschwerde und der Vorlageantrag sind vor diesem Hintergrund rechtzeitig und auch sonst zulässig (Paragraphen 7, 9 und 15 VwGVG).

3.2. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverentscheidung wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld gemäß § 26 AIVG vom 28.05.2025 mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückgewiesen, da die Abweisung der Beschwerde im Rahmen der Beschwerdeverentscheidung als Erlassung eines mit dem Erstbescheid spruchmäßig übereinstimmenden Bescheides anzusehen ist (vgl. VwGH 18.03.2014, 2013/22/0332 mwN). 3.2. Mit der verfahrensgegenständlichen Beschwerdeverentscheidung wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung von Weiterbildungsgeld gemäß Paragraph 26, AIVG vom 28.05.2025 mangels gesetzlicher Grundlage als unzulässig zurückgewiesen, da die Abweisung der Beschwerde im Rahmen der Beschwerdeverentscheidung als Erlassung eines mit dem Erstbescheid spruchmäßig übereinstimmenden Bescheides anzusehen ist vergleiche VwGH 18.03.2014, 2013/22/0332 mwN).

Die Bestimmung des § 26 AIVG wurde durch BGBl. I Nr. 7/2025 (Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025) aufgehoben und trat mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft (§ 80 Abs. 19 AIVG). Die mit selbem Bundesgesetzblatt eingeführte Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 19 AIVG für (ua) die Weitergeltung des § 26 über diesen Zeitpunkt hinaus trat mit 01.04.2025 in Kraft (§ 79 Abs. 186 AIVG). Die Bestimmung des Paragraph 26, AIVG wurde durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 7 aus 2025, (Budgetsanierungsmaßnahmenengesetz 2025) aufgehoben und trat mit Ablauf des 31.03.2025 außer Kraft (Paragraph 80, Absatz 19, AIVG). Die mit selbem Bundesgesetzblatt eingeführte Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 19, AIVG für (ua) die Weitergeltung des Paragraph 26, über diesen Zeitpunkt hinaus trat mit 01.04.2025 in Kraft (Paragraph 79, Absatz 186, AIVG).

Gemäß § 81 Abs. 19 AIVG gelten § 26 und § 26a für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt. Gemäß Paragraph 81, Absatz 19, AIVG gelten Paragraph 26 und Paragraph 26 a, für Personen, deren Bezug von Weiterbildungsgeld oder von Bildungsteilzeitgeld spätestens am 31. März 2025 begonnen hat, für die verbleibende, zuerkannte Bezugsdauer weiter. Diese gelten auch für Personen, die die Bildungskarenz oder Bildungsteilzeit nachweislich spätestens am 28.02.2025 vereinbart haben und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31.05.2025 beginnt.

Fallbezogen hat der Beschwerdeführer die Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß § 11 AVRAG mit seiner Dienstgeberin am 16.12.2024 – somit vor dem 28.02.2025 – für den Zeitraum 18.06.2025 bis 31.03.2026 vereinbart. Die Bildungsmaßnahme begann am 28.05.2025 (Studienbeginn laut Inskriptionsbestätigung) und somit vor dem 31.05.2025. Fallbezogen hat der Beschwerdeführer die Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes gemäß Paragraph 11, AVRAG mit seiner Dienstgeberin am 16.12.2024 – somit vor dem 28.02.2025 – für den Zeitraum 18.06.2025 bis 31.03.2026 vereinbart. Die Bildungsmaßnahme begann am 28.05.2025 (Studienbeginn laut Inskriptionsbestätigung) und somit vor dem 31.05.2025.

Die in § 81 Abs. 19 AIVG geforderten Voraussetzungen für die Weitergeltung von § 26 AIVG sind somit gegeben. Die in Paragraph 81, Absatz 19, AIVG geforderten Voraussetzungen für die Weitergeltung von Paragraph 26, AIVG sind somit gegeben.

3.3. Die vom AMS vertretene Rechtsansicht, wonach nicht die Bildungsmaßnahme, sondern der Weiterbildungsgeldbezug [der gleichzeitig mit der Bildungskarenz beginnt] vor dem 01.06.2025 beginne müsse, findet im klaren Gesetzeswortlaut keine Deckung. § 81 Abs. 19 AIVG zweiter Satz differenziert klar zwischen Bildungskarenz und Bildungsmaßnahme. 3.3. Die vom AMS vertretene Rechtsansicht, wonach nicht die Bildungsmaßnahme, sondern der Weiterbildungsgeldbezug [der gleichzeitig mit der Bildungskarenz beginnt] vor dem 01.06.2025 beginne müsse, findet im klaren Gesetzeswortlaut keine Deckung. Paragraph 81, Absatz 19, AIVG zweiter Satz differenziert klar zwischen Bildungskarenz und Bildungsmaßnahme.

Auch die erläuternden Bemerkungen des Berichts des Finanzausschusses (11621/BR dB – Ausschussbericht BR) zur als

Initiativantrag im Plenum des Nationalrates eingebrachten Übergangsregelung § 81 Abs. 19 AIVG verweisen explizit auf den Beginn der Bildungsmaßnahme und nicht den Beginn der Bildungskarenz („[...] So können bestehende bzw. bereits vereinbarte und in Kürze beginnende Maßnahmen beendet bzw. noch durchgeführt werden. [...] Ebenso sollen diese Regelungen gelten, wenn bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“). Auch die erläuternden Bemerkungen des Berichts des Finanzausschusses (11621/BR dB – Ausschussbericht BR) zur als Initiativantrag im Plenum des Nationalrates eingebrachten Übergangsregelung Paragraph 81, Absatz 19, AIVG verweisen explizit auf den Beginn der Bildungsmaßnahme und nicht den Beginn der Bildungskarenz („[...] So können bestehende bzw. bereits vereinbarte und in Kürze beginnende Maßnahmen beendet bzw. noch durchgeführt werden. [...] Ebenso sollen diese Regelungen gelten, wenn bis Ende Februar 2025 eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.“).

Dass der Gesetzgeber bewusst zwischen den Begriffen Bildungsmaßnahme und Bildungskarenz unterscheidet, ergibt sich aber auch bereits aus § 26 Abs. 1 Z 1 AIVG, wonach für den Bezug von Weiterbildungsgeld bei einer Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden muss; eine völlige Übereinstimmung der jeweiligen Zeiträume ist hingegen nicht erforderlich. Dass der Gesetzgeber bewusst zwischen den Begriffen Bildungsmaßnahme und Bildungskarenz unterscheidet, ergibt sich aber auch bereits aus Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG, wonach für den Bezug von Weiterbildungsgeld bei einer Bildungskarenz gemäß Paragraph 11, AVRAG die Teilnahme an einer im Wesentlichen der Dauer der Bildungskarenz entsprechenden Weiterbildungsmaßnahme nachgewiesen werden muss; eine völlige Übereinstimmung der jeweiligen Zeiträume ist hingegen nicht erforderlich.

Zusammenfassend erfolgte die Zurückweisung des Antrages des Beschwerdeführers auf Weiterbildungsgeld somit zu Unrecht.

3.4. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“ (VwGH 04.07.2019, Ra2017/06/0210 mwN).

Da die seitens des AMS erfolgte Zurückweisung zu Unrecht erfolgte, ist der Beschwerde daher stattzugeben und (ausschließlich) die Beschwerde vorentscheidung (VwGH 22.01.2024, Ra2023/08/0159 mwN) spruchgemäß zu beheben.

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Weiterbildungsgeld ist damit wieder unerledigt beim AMS offen.

4. Entfall der mündlichen Verhandlung

Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter § 24 VwGVG unter Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC]). Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (vgl. dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry/S Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; VwGH 18.12.2018, Ra2018/03/0132, jeweils mwN). Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter (Paragraph 24, VwGVG unter Hinweis auf Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 Sitzung 389 [GRC]). Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist vergleiche dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry/S Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; VwGH 18.12.2018, Ra2018/03/0132, jeweils mwN).

Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus den den Verfahrensparteien bekannten vorliegenden Aktenteilen und war weder ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Die sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebende rechtliche Subsumtion bedurfte angesichts des klaren Wortlauts von § 81 Abs. 19 AIVG keiner Lösung einer erheblichen Rechtsfrage. Zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage (trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) etwa VwGH 28.05.2014, Ro2014/07/0053. Die sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebende rechtliche Subsumtion bedurfte angesichts des klaren Wortlauts von Paragraph 81, Absatz 19, AIVG keiner Lösung einer erheblichen Rechtsfrage. Zur Unzulässigkeit der Revision bei eindeutiger Rechtslage (trotz fehlender Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) etwa VwGH 28.05.2014, Ro2014/07/0053.

Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen.

Schlagworte

Behebung der Entscheidung Bildungskarenz Übergangsbestimmungen Vereinbarung Weiterbildungsgeld Zeitpunkt
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2025:L511.2317590.1.00

Im RIS seit

13.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at